

CCC Machinery GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder seiner Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind unsererseits schriftlich bestätigt worden. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers oder seiner Lieferanten Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird.

Ergänzend zu den allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die Bestimmungen der Incoterms in der jeweils neuesten Fassung; abweichende Bedingungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen haben gegenüber den Incoterms Vorrang.

2. Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind –sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet– freibleibend und unverbindlich. Rechtsverbindliche Verträge kommen erst, auf die Bestellung des Käufers hin, durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder die Auslieferung der Ware durch den Verkäufer zu dessen Verkaufsbedingungen zustande.

Auf Nebenabreden, Beschaffenheitsangaben, Zusicherung und alle sonstige Vereinbarungen einschließlich der Änderung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich dieser Klausel kann sich der Käufer nur berufen, wenn diese im Kaufvertrag oder sonst in schriftlicher Form durch den Verkäufer bestätigt worden sind.

3. Bestimmungen der Lieferung, Teillieferung

Der Lieferumfang und die Spezifikation der Lieferung gehen ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. einer von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde hervor.

Bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes, einschließlich der Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Prospekten oder Angeboten, gelten grundsätzlich nur dann als vom Verkäufer garantiert, wenn er dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Notwendige technische Änderungen, welche die Gebrauchsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes nur unwesentlichen Beeinträchtigungen und dem Käufer nicht unzumutbar sind, bleiben vorbehalten.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Entsprechende Teilrechnungen sind vom Käufer bei Fälligkeit zu zahlen. Der Verkäufer trägt hierdurch entstehende erhöhte Transportkosten, wenn sie von ihm einseitig verursacht worden sind.

4. Preise, Preisänderungen

Die Preise verstehen sich ohne jeglichen Abzug zzgl. der Umsatzsteuer. Verändern sich die Preise unserer Unterteilnehmer bzw. entstehen Mehrkosten, die infolge einer Behinderung des Transportverhältnisses entstehen, wie z. B. Niedrigwasserzuschläge, etc., bekannte und unbekannt öffentliche Abgaben (hierzu gehören auch Abschöpfungen aufgrund von Importrestriktionen) Frachten und Frachterhöhungen, die Einführung neuer oder bestehender die Ausfuhr betreffender Steuern, Mehrkosten durch Währungskursänderungen sind wir zu Nachverhandlungen mit dem Käufer über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises berechtigt. Führen diese Verhandlungen nicht zwei Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zu einer

einvernehmlichen Lösung, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, die entsprechende Preiserhöhung nach billigem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung kann auf Verlangen des Verkäufers vom Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen, mit Bindung für den Käufer überprüft werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder rechtskräftig gegen uns festgestellte Ansprüche des Käufers.

Treten beim Käufer wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden dem Verkäufer sonst Umstände bekannt, die zu begründeten erheblichen Zweifel einer Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit Anlass geben, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht binnen einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch den Verkäufer den Kaufpreis vorleistet oder auf eigenen Kosten eine Sicherheit stellt, die in Deutschland als Prozesssicherheit zugelassen ist. Die Kosten des Rücktritts hat in diesem Falle der Käufer zu tragen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche dem Käufer geschuldeten Leistungen zurückzuhalten, sofern der Zahlungsrückstand nicht nur verhältnismäßig geringfügig ist. Solange der Verzug des Käufers andauert, gerät der Verkäufer mit den zurückgehaltenen Leistungen nicht in Verzug.

Der Käufer steht dafür ein, dass der Kaufpreis spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages durch uns kreditversicherungsfähig ist. Falls eine Kreditversicherung mangels Kreditversicherungsfähigkeit des Käufers nicht oder nicht ausreichend zu Stande kommt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegenüber dem Käufer den Schaden geltend zu machen, der uns infolge des Deckungsverkaufs zu jeweiligen - zum Zeitpunkt des Deckungsverkaufs geltenden - Marktpreisen entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Unbeschadet weiterer Abreden zur Sicherung des Warenkredits bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

7. Abtretung

Der Verkäufer ist uneingeschränkt berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Kaufpreisforderung und die vom Käufer dafür gestellten Sicherheiten, ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

8. Lieferfristen

Die unsererseits angegebenen Verschiffs-/Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als zugesichert oder garantiert bezeichnet sind.

Im Falle der ausnahmsweisen Zusicherung von Lieferzeiten beginnt eine solche erst zu laufen, wenn alle vom Käufer auf eigene Kosten beizubringenden Unterlagen und Genehmigungen, an –und/oder Vorauszahlungen, Zahlungsinstrumente und Sicherheiten und nach Klärung aller bei Vertragsabschluss offen gebliebenen kaufmännischen und technischen Fragen zu laufen. Bei Überschreitung einer solchen Lieferfrist kann der Käufer erst vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine angemessene Frist schriftlich bestimmt hat, nach deren Ablauf er die Abnahme der Leistungen ablehnen wird.

Bei allen für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignissen und in Fällen höherer Gewalt und solange derartige Ereignisse andauern, ist der Verkäufer von seiner Liefer- und Leistungspflicht befreit und nicht verpflichtet, irgendwelche Aufwendungen und/oder Schäden zu

ersetzen. Höhere Gewalt beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Ereignisse wie Krieg, kriegsähnlicher Zustand (auch ohne Kriegserklärung und/oder zwischen Drittstaaten) Aufruhr, Rebellion, ziviler Ungehorsam, Sabotage, Boykott, Beschlagnahmungen, Embargos, Quarantäne, Betriebs- und/oder Transportstörungen, Fälle von unverschuldeten Arbeitskämpfen, Verfügungen seitens Regierungen, Behörden oder ähnlichen Institutionen, Katastrophen, radioaktive Verstrahlung.

Der Verkäufer ist ebenfalls nicht zur Lieferung und/oder zur Leistung von etwaigen Aufwendungen und/oder Schadensersatz verpflichtet, sofern notwendige Dokumente und/oder Genehmigungen, die nach Beginn der Lieferzeit notwendig werden, vom Käufer nicht beigebracht wurden, und bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Fällen von verspäteter, mangelhafter oder mengenmäßig unzureichender Selbstbelieferungen, sowie in Fällen, in dem die Beschaffung des Liefergegenstandes oder Teilen davon für den Verkäufer unzumutbar ist.

Der Verkäufer haftet nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Verkäufer haftet auch lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Der Verkäufer haftet ferner nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Der Verkäufer haftet auch nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Im übrigen haftet der Verkäufer im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalen Vertragsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als mit 5% des Lieferwertes.

9. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang richtet sich nach den Incoterms in der jeweils letzten Fassung. Soweit keine ausdrückliche vertragliche Bestimmung getroffen ist, gilt FOB (free on board) in einem Hafen im Ursprungsland der Ware als vereinbart.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers oder infolge von Umständen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes an dem Tage an den Käufer über, an dem die Lieferung nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen gewesen wäre und der Verkäufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.

10. Abnahme

Ist der Liefergegenstand nur mit unerheblichen Mängeln behaftet, so ist er unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10. vom Käufer entgegen zu nehmen.

Gerät der Käufer mit der Abnahme des ganzen Liefergegenstandes oder eines Teils in Verzug, so hat er die Zahlung so zu leisten, als ob die Lieferung oder

Teillieferung gemäß ursprünglicher Festlegung erfolgt wäre.

Der Verkäufer ist berechtigt, statt dessen nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Nach seiner Wahl ist der Verkäufer ferner berechtigt, die Ware zur Kostenlast und auf Gefahr des Käufers einzulagern und Zahlung zu verlangen.

Im Falle des Versandkaufes hat der Käufer versandbereites Material unverzüglich zum Versand abzurufen, kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, das Material nach eigenem Ermessen –ggf. in Freien- unter Ablehnung jeglicher Verantwortung –einzulagern oder freihändig –ohne Einschaltung Dritter- auf Rechnung des Käufers zu verkaufen. Sich hieraus ergebene Mehrkosten hat der Käufer zu tragen. Der Kaufpreis ist auch in diesem Falle fällig, nach dem die Versandbereitschaft durch den Verkäufer angezeigt wurde.

11. Mängelhaftung

Mängel hat der Käufer unverzüglich und spezifiziert zu rügen. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Rüge, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß geliefert.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben, ehe eine Veränderung oder Reparatur des eventuellen Mangels vorgenommen wird. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers eine Bescheinigung über den Mangel und seine etwaige Ursache (Zertifikat, Survey) beizubringen. Diese ist von einem technischen Sachverständigen auszustellen, der vom Konsulat der Bundesrepublik Deutschland, der Handelskammer oder einer anderer neutralen Stelle benannt wird. Der Verkäufer kann weitere Nachweise verlangen.

Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne die Zustimmung des Verkäufers eine Änderung oder Reparatur an den bereits beanstandeten Liefergegenstand vornimmt, verliert er etwaige ihm zustehende Ansprüche.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, mit Ausnahme der Mehrkosten die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

Bei Fertigung nach Kundenzeichnung, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Käufers übernimmt der Verkäufer für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Anweisungen und Vorgaben des Käufers beruhen, keine Gewähr und Haftung.

Für Flugrost und Verbiegen trifft den Verkäufer keine Verantwortung. Konnossementsvermerke wie unprotected, wet before shipment, atmospherically rusty, top sheets rusty, edges bent, slightly bent, u.ä. gelten als unschädlich; derartige Konnossementsvermerke werden vom Käufer als „clean“ akzeptiert.

12. Bonität des Käufers

Der Käufer steht dafür ein, dass der Kaufpreis spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer kreditversicherungsfähig ist. Falls eine Kreditversicherung mangels Kreditversicherungsfähigkeit nicht oder nicht ausreichend zustande kommt, ist der Verkäufer sofort berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegenüber dem Käufer den Schaden geltend zu machen, der infolge des Deckungsverkaufs zu jeweiligen – zum Zeitpunkt des Deckungsverkaufs geltenden – Marktpreisen entstanden ist.

Falls der Käufer –aus diesem oder aus früheren Verträgen– mit fälligen Zahlungen in Verzug gerät und deswegen eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnissen zu befürchten ist, die den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung gefährdet, ist der Verkäufer berechtigt, die noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, bis der Käufer die fälligen Forderungen bezahlt oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat. Falls der Käufer dem nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, von den Verträgen soweit diese noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Auch wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers befürchten lassen, welche die Erfüllung des Vertrages seitens des Käufers gefährdet, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von 6%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.

13. Exportbestimmungen

Soweit ein Exportgeschäft vertraglich vereinbart ist, darf der Käufer keine unzulässigen Weiterlieferungen durchführen. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeiteten Zustand in Ursprungsland bzw. in dem Zoll- und Rechtsgebiet, dem das Ursprungsland angehört, belassen, dorthin zurückgeliefert oder zurück verbracht und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden.

Diese Ware darf auch nicht im Ursprungsland bzw. in dem Zoll- und Rechtsgebiet, dem das Ursprungsland angehört verarbeitet werden.

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer zum Nachweis über den Verbleib der Ware einen Nachweis beizubringen.

Der Käufer hat seine Abnehmer in gleicher Weise, wie vorstehend niedergelegt, zu verpflichten, die daraus geltenden Ansprüche geltend zu machen und dem Verkäufer auf Verlangen dieser Ansprüche auf Nachweisung, Schadensersatz und Vertragsstrafen abzutreten. Er ist verpflichtet, den Verkäufer von Verstöße seiner Abnehmer gegen die ihnen auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.

Verstößt der Käufer oder einer seiner Abnehmer gegen seine oben genannten Verpflichtungen, hat der Käufer dem Verkäufer den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 10% des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen, ohne dass es auf ein Verschulden des Käufers oder einen bei den Verkäufer entstehenden Schaden ankommt. Weiter Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Unterlassung bleiben unberührt.

14. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 11. vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchsausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Schadensersatzansprüche aus Verschulden oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 ff. BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen und eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Allgemeine Vorschriften

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg. Das im Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen auch nach Übernahme in das Deutsche Recht finden keine Anwendungen.

Wird dem Käufer in einem Rechtsstreit zwischen dem Verkäufer und einem seiner Lieferanten der Streit verkündet oder wird ihm - sofern eine Streitverkündung an dem Käufer an dem Gerichtsort nicht möglich ist - vom Verkäufer Gelegenheit gegeben, sich über das Verfahren umfassend zu informieren und den Verkäufer zu unterstützen, so muss er sich die in diesem Rechtsstreit ergehenden Entscheidung entgegen halten lassen.

Von diesen deutschsprachigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden aus Gründen der Arbeitserleichterung fremdsprachige Übersetzungen gefertigt. **Rechtlich ist allein die deutschsprachige Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.**